

In seiner Praxis ist der Staatsgerichtshof auf die Frage nach dem Bestand und Inhalt von Staatsvertragsschranken sowohl unter formellen als auch unter materiellen Gesichtspunkten eingegangen, ohne dass er seine Praxis unter diesen Titel (unter den Titel der ‚Staatsvertragsschranken‘) gestellt hätte. In diesem Rahmen sind – dem Völkervertragsrecht gegenüber – Vorbehalte begründet worden, die dort, wo sie durchgesetzt worden sind, zu dessen gänzlicher oder teilweiser Aufhebung geführt haben³⁰²⁷. Die Frage nach dem Bestand und Inhalt solcher Staatsvertragsschranken hat in diesen Fällen nicht nur eine theoretische, sondern vor allem auch eine praktische Bedeutung erfahren.

Auf die Vorbehalte (des Landesrechts), die vom Staatsgerichtshof (dem Völkervertragsrecht gegenüber) geltend gemacht worden sind, wird in den folgenden beiden Kapiteln unter dem Titel der formellen und der materiellen Verfassungsmässigkeit des Völkervertragsrechts eingegangen. Dieser Ansatz folgt der Lehre³⁰²⁸, wobei unter ‚formeller Verfassungsmässigkeit‘ die Übereinstimmung der Form³⁰²⁹ und unter ‚materieller Verfassungsmässigkeit‘ die

3027 Siehe hierzu das 24. Kapitel Pkt. 2.

3028 Siehe hierzu Winkler (Prüfung) S. 4 zu Art. 104 Abs. 2 erster Satz LV: „Das Kriterium ‚Verfassungsmässigkeit‘ umfasst alle wesentlichen formellen und materiellen Bedingungen der Landesverfassung für das verfassungsmässige Zustandekommen und für die Geltung und Verbindlichkeit von Staatsverträgen“; „Verfassungswidrigkeiten von Staatsverträgen können“ nach dems. (Prüfung) S. 10 „formal oder materiell sein“.

3029 Unter den Begriff der ‚Form‘ können verschiedene Tatbestände fallen, wie insbesondere die Art und Weise der Kundmachung. Möglich sind aber auch andere Tatbestände, wie – in Bezug auf formelle Gesetze – das Fehlen einer der vier Gültigkeitsvoraussetzungen wie z.B. der Sanktion durch den Landesfürsten oder der Gegenzeichnung durch die Regierung. Battliner (Aktuelle Fragen) S. 68 spricht in diesem Zusammenhang von einer Instanz (dem Staatsgerichtshof), „welche die der Verfassung nachgeordneten Normen sowie deren Zustandekommen auf ihre Verfassungsmässigkeit überprüft“ und an anderer Stelle (EMRK) S. 104 (Fussnote 25) davon, dass „der Mangel ... auch im prozeduralen Zustandekommen liegen (kann)“. Formelle Gesetze, deren prozedurales Zustandekommen einen solchen formellen Mangel aufweisen, leiden unter formeller Verfassungswidrigkeit und können einen Gegenstand der Normenkontrolle bilden (Prüfungsgegenstand). Der gleiche Fall – jener der formellen Verfassungswidrigkeit – kann aber auch in Bezug auf das Völkervertragsrecht eintreten, wie z.B. dann, wenn die Durchführung der Anwendbarkeitsverfahren unter einem Mangel leidet oder dann, wenn – wie es in StGH 1993/6, LES 2/1994 S. 41ff behauptet worden war – eine völker- oder landesrechtliche Formvorschrift nicht zur Anwendung gebracht worden ist. Im Anlassfall war geltend gemacht worden, dass im Rahmen des ERHÜ die Kundmachung einer ‚Beitrittsnotifizierung‘ unterlassen worden sei und dass dies (sinngemäss) die Rechtsfolge einer formellen Verfassungswidrigkeit nach sich ziehe. Der Staatsgerichtshof hat diese Vorbringen in StGH 1993/6, LES 2/1994 S. 45 als unbegründet zurückgewiesen, nachdem die Kundmachung einer „Beitrittsnotifizierung“ nichts anderem als einer blossen Ordnungsvorschrift entspreche. Siehe zu dieser Frage im Kontext des Wirtschaftsvertragsrechts auch Bruha/Büchel (Grundfragen) S. 12 (Fussnote 129), wonach sich „lichtensteinische Gerichte ... bislang darauf beschränkt (haben), die formelle Rechtmässigkeit (Zuständigkeit der Schweiz, Erfordernis rechtsstaatlicher Kundmachung) schweizerischen Rechts zu prüfen“. Auf solche Fälle wird im 24. Kapitel jedoch nicht eingegangen, sondern nur auf den Sachverhalt der formellen Verfassungsmässigkeit aufgrund einer nicht verfassungs- oder gesetzmässigen